



CDU-Stadtratsfraktion, Dresdner Straße 56, 01705 Freital

Stadtverwaltung Freital
Postfach 1570
01691 Freital

Freital, 04.12.2018

Antrag der CDU Fraktion zum Neuerlass der Hundepolizeiverordnung

Entsprechend § 11 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital bitten wir den folgenden Beschlussantrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen:

„Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt den Neuerlass der Polizeiverordnung der Stadt Freital als Ortspolizeibehörde zum Schutz vor Belästigungen und Gefährdungen durch Hunde (Hundepolizeiverordnung - HundPolVO) gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf.“

Begründung:

Entsprechend § 9 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) sind die Kommunen ermächtigt Polizeiverordnungen zu erlassen. Diese Ermächtigung hat die Stadt Freital mit dem Erlass der bestehenden Hundepolizeiverordnung genutzt. Die genannte Verordnung beschränkt den Leinenzwang allerdings auf eine kleine Auswahl an Straßen und Wegen sowie auf Grünanlagen und Spielplätze.

Wie man den regelmäßigen Berichten der Stadtverwaltung zu Verstößen gegen die Hundepolizeiverordnung entnehmen kann, kommt es jedoch immer wieder zu sogenannten Beißvorfällen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl solcher Vorfälle tatsächlich höher liegt als berichtet, da wahrscheinlich nicht jeder dieser Vorfälle auch zur Anzeige gebracht wird.

Wir schlagen deshalb vor, den bisher beschränkt geltenden Leinenzwang für Hunde grundsätzlich auf alle Straßen, Wege und Plätze sowie Gehwege und Fußgängerzonen im Stadtgebiet zu erweitern. Wie sind überzeugt, dass damit die Sicherheit der Bürger erhöht werden kann.

Hinzu kommen Verunreinigungen im Stadtgebiet durch nicht beseitigten Hundekot. Gerade wenn sich Hunde weit vom ihrem Halter entfernen, übersehen diese die Verunreinigungen ihrer Hunde häufiger. Auch hier kann durch den grundsätzlichen Leinenzwang eine Verbesserung erreicht werden. In diesem Zusammenhang halten wir auch eine Erhöhung des Mindestbetrages für die angedrohte Geldbuße auf 25 Euro für zweckmäßig, um eine größere Abschreckung und damit eine stärkere erzieherische Wirkung erreichen zu können.

Uns ist bewusst, dass unser Vorschlag Auswirkungen auf eine Vielzahl der Hundehalter in Freital haben würde. Eine artgerechte Tierhaltung von Hunden in Städten ist aber ohnehin nur schwer umsetzbar, es sei denn, dass der Halter den Freilauf seines Hundes auf dem eigenen Grundstück oder in Waldgebieten in unmittelbarer Umgebung zu seiner Wohnung gewährleisten kann. Ausnahmen bilden hier selbstverständlich Begleithunde für Menschen, die aus medizinischen Gründen auf die Tierhaltung angewiesen sind.

Mit Blick auf andere Kommunen ist festzustellen, dass der Leinenzwang für Hunde deutlich weiter geht als in der Stadt Freital. So gilt z.B. in den Städten Pirna und Radeberg nahezu im gesamten Stadtgebiet Leinenzwang, in der Stadt Dresden für den größten Teil der Innenstadt (Gebiete zwischen Ammonstraße/Könneritzstraße, Wiener Straße, Lennéstraße sowie Bautzner Straße, Stauffenbergallee, Großenhainer Straße).

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass der Beschluss eines Neuerlasses der Hundepolizeiverordnung im Vergleich zu einer Änderung das einfachere Verfahren darstellt. Im Übrigen ist ein Neuerlass der Verordnung ohnehin in rund zwei Jahren (spätestens Februar 2021) erforderlich, da laut § 16 SächsPolG Polizeiverordnungen spätestens 10 Jahren nach ihrem Erlass außer Kraft treten. Die aktuelle Hundepolizeiverordnung stammt aus dem Jahr 2011. Um die vorgeschlagenen Änderungen nachvollziehen zu können, haben wir dem Antrag die geltende Verordnung als Anlage 2 beigefügt und die entsprechenden Passagen jeweils farbig markiert.

Finanzielle Auswirkungen:
Kosten der Bekanntmachung



Martin Rülke
Fraktionsvorsitzender

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf Neuerlass der Hundepolizeiverordnung
Anlage 2 – geltende Hundepolizeiverordnung der Stadt Freital (2011)